

Satzung

Der Stiftung „Kulturbesitz der Gemeinde Beckingen“

Aufgrund des durch den Gemeinderat der Gemeinde Beckingen in seiner Sitzung vom 02. März 2005 beschlossenen Stiftungsgeschäftes zur Begründung der Stiftung „Kulturbesitz der Gemeinde Beckingen“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Beckingen in seiner Sitzung vom 02. März 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 27. Mai 2005) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Gemeinde Beckingen errichtet eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen Stiftung „Kulturbesitz der Gemeinde Beckingen“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Beckingen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Aufgabe der Stiftung ist es, kulturhistorisch erhaltenswerte bewegliche oder unbewegliche Sachen im Bereich der Gemeinde Beckingen im Rahmen der Möglichkeiten des Stiftungsvermögens zu sammeln und in das Vermögen der Stiftung zu überführen, um sie vor Verlust oder Zerstörung zu bewahren und sie einer interessierten Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Bearbeitung zugänglich zu machen.
- (2) Aufgabe der Stiftung ist es weiter,
 - a) im Rahmen besonderer Projekte die kulturelle Identität in der Gemeinde Beckingen zu fördern und
 - b) Kunstwerke, die für die Gemeinde Beckingen von besonderem Interesse sind, zu erwerben.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (4) Eigennützige Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle oben genannten Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang zu verwirklichen.

§ 3

Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

- (1) Das unantastbare Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten. Der Stifter verpflichtet sich daneben, der Stiftung für den Aufbau einer zentralen Sammlung geeignete und ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen evtl. Zuwendungen der Stifter(in) oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und dazu bestimmter Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden usw.).
- (4) Stiftungsmittel sind ausschließlich für den satzungsgemäßen Stiftungszweck und zur Deckung der Verwaltungskosten der Stiftung sowie zur Bildung notwendiger Rücklagen zu verwenden.
- (5) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn dadurch die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird. Die Veräußerung von Kulturgut, das nicht zum Grundstockvermögen zählt, ist nur zulässig, wenn drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums dem zustimmen. Aus sonstigem Stiftungsvermögen erworbene bewegliche und unbewegliche Gegenstände werden nur dann Stiftungsvermögen, wenn dem ein ausdrücklicher Beschluss des Kuratoriums zugrunde liegt.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Kuratoriums ist grundsätzlich identisch mit der Amtszeit des Gemeinderates der Gemeinde Beckingen. Sie endet mit der Wahl der Organmitglieder durch den neu gewählten Gemeinderat. Scheidet ein Kuratoriums- oder Vorstandsmitglied aus, so wählt der Gemeinderat in der nächstmöglichen Sitzung für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates das Ersatzmitglied.
- (3) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 5 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus 11 Mitgliedern, davon werden 10 vom Gemeinderat bestellt und abberufen. Von den Kuratoriumsmitgliedern müssen fünf aus der Mitte des Gemeinderates Beckingen und fünf aus der Mitte der Bürgerschaft der Gemeinde Beckingen (keine Gemeinderatsmitglieder) sein. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (2) Bei der Besetzung des Kuratoriums mit Gemeinderatsmitgliedern sollen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder des Gemeinderates aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.

- (3) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- (4) Der/die jeweilige Bürgermeister/in der Gemeinde Beckingen ist geborenes Mitglied des Kuratoriums und führt den Vorsitz. Seine/ihre Stellvertretung nimmt der gesetzliche Vertreter wahr, soweit er nicht Mitglied des Kuratoriums ist.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Aufgaben des Kuratoriums sind:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie den Betrag von 500,00 € übersteigen,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des/der Vorsitzenden,
 - d) die Beschlussfassung über den Erwerb von Vermögensgegenständen
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
 - f) die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung.
 - h) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung deutlich hinausgehen.
- (2) Das Kuratorium wird von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der erforderlichen Erläuterungen zu erfolgen. Die Ladungsfrist für Kuratoriumssitzungen beträgt mindestens 5 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist auf einen Tag verkürzt werden. Der/die Vorsitzende muss die Dringlichkeit in der Einladung begründen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können darüber hinaus nur gefasst werden, wenn die kommunale Seite (Bürgermeister, Mitglieder des Gemeinderates) mehrheitlich vertreten ist. § 13 „Änderungen der Satzung“ bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Kuratorium beschließt in Sitzungen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt mit Ausnahme der Abstimmung über seine/ihre eigene Entlastung.

§ 7

Beirat

Das Kuratorium kann einen Beirat einberufen. § 10 gilt analog für die Mitglieder des Beirates. Der Beirat hat beratende Funktion. Auf Beschluss des Kuratoriums können Zustifter in den Beirat berufen werden.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen und zwar aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Von den Vorstandsmitgliedern müssen zwei dem Gemeinderat angehören.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Anhörung des Kuratoriums vom Gemeinderat bestellt und können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Stiftungsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter/Stellvertreterinnen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ihre Vertretungsbefugnis ausüben.
- (4) Der Vorstand leitet die Stiftungsverwaltung, bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und führt sie aus. Für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bedient sich der Vorstand der Gemeindeverwaltung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mehrheitlich.

§ 9 Geschäftsordnung

Die jeweiligen Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können in angemessener Höhe ersetzt werden.

§ 11 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Haushaltsplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung sind die Bestimmungen des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG, §§ 82 ff.) entsprechend anzuwenden.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stiftung erfolgt durch das Kuratorium. Die Vorprüfung kann dem Rechnungsprüfungsamt einer Gebietskörperschaft übertragen werden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 13 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich zulässig, soweit hierdurch der Charakter der kommunalen Stiftung und die Gemeinnützigkeit nicht in Frage gestellt werden.

- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung obliegen dem Kuratorium. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei dann gegeben, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind und gleichzeitig die kommunale Seite (Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder) mehrheitlich vertreten ist.

§ 14 Vermögensanfall

- (1) Bei der Auflösung der Stiftung fallen die Vermögenswerte der Stiftung an den in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Stifter zurück.
- (2) Die Gemeinde Beckingen als der in § 1 Abs. 1 der Satzung genannte Stifter hat das an sie zurückgefallene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Beckingen, den 02. März 2005

Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport hat mit Urkunde vom 06. April 2005 die Stiftung „Kulturbesitz der Gemeinde Beckingen“ als rechtsfähige Stiftung im Sinne des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 20 des Saarländischen Stiftungsgesetzes anerkannt.

Die vorstehende Satzung ist somit am 06. April 2005 in Kraft getreten.

Beckingen, den 27. Mai 2005

gez.
Erhard Seger
Bürgermeister